

**LAND BURGENLAND**LANDESAMTSDIREKTION – GENERALSEKRETARIAT
HAUPTREFERAT VERFASSUNGSDIENST

An die
Parlamentsdirektion
Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien

Eisenstadt, am 21.4.2016
Sachb.: Mag.^a Simone Laky
Tel.: +43 (0) 57 / 600 DW 2224
Fax: +43 (0) 2682 61884
E-Mail: post.vd@bgld.gv.at

Zahl: LAD-VD-B136-10214-6-2016

Betr.: Nationalrat; Innenausschuss; gesamtändernder Abänderungsantrag zur Regierungsvorlage bezüglich Asylgesetz 2005, Fremdenpolizeigesetz 2005 und BFA-Verfahrensgesetz; Ersuchen um Stellungnahme; Stellungnahme

Bezug: GZ. 13260.0060/1-L1.3/2016

Zu dem mit obbez. Schreiben übermittelten Entwurf nimmt das Amt der Burgenländischen Landesregierung wie folgt Stellung:

Allgemeines:

Der vorliegende gesamtändernde Abänderungsantrag betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Asylgesetz 2005, das Fremdenpolizeigesetz 2005 und das BFA-Verfahrensgesetz geändert werden, wurde den Bundesländern mit einer Frist von einer Woche zur Stellungnahme übermittelt.

Im Hinblick auf die Komplexität der Materie sowie dem Umstand, dass durch die vorliegenden Änderungen Zuständigkeitserweiterungen für die Bundesländer vorgesehen und sohin finanzielle Auswirkungen verbunden sind, wird festgehalten, dass die gewählte Vorgehensweise weder einem partnerschaftlichen Zusammenwirken im Bundesstaat noch dem Geist der Vereinbarung über den Konsultationsmechanismus entspricht und daher – trotz Anerkennung der Bemühungen zur Bewältigung der bestehenden und auch hinkünftig zu erwartenden Flüchtlingskrise – zurückzuweisen ist.

Zum Gesetzesentwurf:**Zu Artikel 1 (Änderung des Asylgesetzes 2005): Zu Z 17 (5. Abschnitt):**

Mit dem neu eingefügten 5. Abschnitt im 4. Hauptstück werden Sonderbestimmungen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und zum Schutz der inneren Sicherheit während der Durchführung von Grenzkontrollen normiert.

Zu den Registrierstellen (§§ 37, 38):

Durch § 37 des vorliegenden Entwurfs wird das BMI ermächtigt, durch Verordnung Dienststellen für die Registrierung einzurichten (Voraussetzung dafür ist, dass im Vorhinein eine Verordnung der Bundesregierung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und des Schutzes der inneren Sicherheit erlassen wurde). Diese Registrierstellen sind sodann Teil der jeweils örtlich zuständigen Landespolizeidirektion.

Angemerkt wird dazu, dass bei der Errichtung der Registrierstellen die Länder nicht eingebunden sind und es im Ermessen des BMI liegt, wo diese errichtet werden, was aus ho. Sicht kritisch gesehen wird. Dies insbesondere im Hinblick darauf, dass die Ermessensausübung des BMI an keine Vorgaben oder Kriterien gebunden ist.

In § 38 wird festgelegt, dass unter der obigen Voraussetzung der Verordnung der Bundesregierung Anträge auf internationalen Schutz im Inland lediglich nach Vorführung zu einer Registrierstelle gestellt werden können. Diese Antragsstellung bei den Registrierstellen wird im Wesentlichen zwei Auswirkungen haben:

1. Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes werden alle im Inland angehaltenen Fremden, die unter Umgehung der Grenzkontrolle eingereist sind, zu einer Registrierstelle vorzuführen haben. Dies wird Personal- und Transportkapazitäten binden, sodass die übrige Arbeit der Polizei, wie jene bei der Grenzkontrolle, Schlepper- und Kriminalitätsbekämpfung vernachlässigt werden muss.
2. Die Bearbeitung der Aufgriffe von unter Umgehung der Grenzkontrolle eingereisten Fremden, wie Datenaufnahme, Befragung, Entgegennahme von Asylanträgen wird durch dieses Gesetz an die Registrierstellen „delegiert“ und wird dies insbesondere zu einer Mehrarbeit der Polizei im Burgenland führen; bisher wurde diese Tätigkeit von allen Polizeiinspektionen in ganz Österreich erledigt, nunmehr wird dies an die Außengrenzen bzw. Registrierstellen delegiert.

Zum Asylverfahren (§ 41):

§ 40 Abs. 1 des vorliegenden Entwurfs ordnet an, dass das 6. Hauptstück des FPG zur Anwendung gelangt, sofern Fremde einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt haben und diesen kein faktischer Abschiebeschutz zukommt. Nach Antragstellung haben die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes zunächst die Zulässigkeit einer Hinderung an der Einreise, einer Zurückweisung oder einer Zurückschiebung im Sinne des § 40 iVm §§ 41 oder 45 FPG zu prüfen und bei Vorliegen der Voraussetzungen zu vollziehen (§ 38 Abs. 3).

§ 41 Abs. 2 sieht vor, dass gegen eine Hinderung an der Einreise, eine Zurückweisung oder eine Zurückschiebung (Maßnahmen-)Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 2 B-VG an das jeweils zuständige Landesverwaltungsgericht (§ 9 Abs. 1 FPG) erhoben werden kann. Wird die Beschwerde durch das Landesverwaltungsgericht zurück- oder abgewiesen, gilt der Antrag auf internationalen Schutz als nicht eingebracht.

Im Hinblick auf diese vorgesehene Zuständigkeit der Landesverwaltungsgerichte bestehen verfassungsrechtliche Bedenken und Einwände aus systematischen Überlegungen.

Art. 130 B-VG regelt jene Zuständigkeiten, die den Verwaltungsgerichten von Verfassung wegen zukommen. Art. 131 B-VG verteilt die in Art. 130 B-VG vorgesehene generelle Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte zwischen den Verwaltungsgerichten des Bundes und der Länder. Die Verteilung der Zuständigkeiten in Bezug auf die vier Haupttypen des Verwaltungshandelns (Art. 130 Abs. 1 Z1 bis Z4 B-VG) erfolgt in den Abs. 1 bis Abs. 5 des Art. 131 B-VG.

Gemäß Art. 131 Abs. 2 erster Satz B-VG, erkennt das Verwaltungsgericht des Bundes, soweit sich aus Abs. 3 nicht anderes ergibt, über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 in Rechtssachen in Angelegenheiten der Vollziehung des Bundes, die unmittelbar von Bundesbehörden besorgt werden.

Mit den vorliegenden Änderungen werden fremdenpolizeiliche Maßnahmen (Befugnisse) für die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes normiert (§ 38). Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes werden gemäß § 3 Abs. 1 FPG für die Landespolizei-

direktionen als Behörden erster Instanz über deren Auftrag oder aus Eigenem tätig. Aufgaben der Fremdenpolizei werden (unmittelbar und allein) von Bundesbehörden vollzogen, woraus sich gemäß Art. 131 Abs. 2 B-VG und unter Hinweis auf die auf die Judikatur (E des VfGH vom 24. Juni 2015, G 193/2014) und der Literatur (siehe zB *Diem*, *migralex* 2015, 18) eine Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichtes ergibt. Die im Entwurf vorgesehene Zuständigkeit der Landesverwaltungsgerichte kann nur nach Einholung einer Zustimmung aller Länder nach Art. 131 Abs. 4 Z 1 B-VG begründet werden. Hinsichtlich des Hinweises des BM.I, dass eine Ausdehnung des Zuständigkeitsbereiches bzw. eine Zuständigkeitsverlagerung zu den Landesverwaltungsgerichten entsprechend der geltenden Rechtslage nicht erkannt werden kann, ist anzuführen, dass zu § 9 FPG im Zuge des Fremdenbehördenneustrukturierungsgesetzes, BGBl. I Nr. 87/2012, die Zustimmung der Länder nicht eingeholt wurde.

Auch aus Gründen der Einheitlichkeit und der Wahrung wechselseitiger Synergie-Effekte wird eine Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichtes bevorzugt zu sein.

Die Kostendarstellung des Entwurfes entspricht weder der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. III Nr. 35/1999, noch den Vorgaben des Bundeshaushaltsgesetzes. Im Hinblick auf die „exponierte“ Lage des Burgenlandes und die Anzahl der im Vorjahr im Burgenland „durchgereisten Personen“ wird mit einer (weiteren) enormen Zunahme von Prüfungsfällen pro Jahr beim Landesverwaltungsgericht Eisenstadt zu rechnen sein. Dies bedeutet ein finanzieller Mehraufwand (Personal- und Sachkosten) für das Land Burgenland. Aufgrund der für die Abwicklung der Beschwerdeverfahren zu erwartenden, aufwendigen Verfahrensschritte (mündliche Verhandlungen, Zeugenbefragungen, Beiziehung von Dolmetscher und Übersetzer, Einreise zur Verhandlung, etc.) wird mit einem weiteren organisatorischem und verwaltungstechnischem finanziellen Mehraufwand zu rechnen sein.

Eine Beurteilung einer gegebenenfalls zu erteilenden Zustimmung zur Zuständigkeitsbegründung der Landesverwaltungsgerichte kann erst nach Vorlage einer gesetzeskonformen Darstellung der finanziellen Auswirkungen erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen!

Für die Landesregierung:
Der Landesamtsdirektor:
i.A. Mag. Ronald Reiter, MA

Zl.u.Betr.w.v.

Eisenstadt, am 21.4.2016

1. Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien
2. Präsidium des Bundesrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien
3. Allen Ämtern der Landesregierungen (z.H. der Herren Landesamtsdirektoren)
4. Der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ Landesregierung, Schenkenstraße 4, 1014 Wien
5. Landesverwaltungsgericht Eisenstadt, zH. Herrn Präsidenten WHR Mag. Manfred Grauszer

zur gefälligen Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen!

Für die Landesregierung:
Der Landesamtsdirektor:
i.A. Mag. Ronald Reiter, MA

